

An die Schulleitung der  
Dominik-Brunner-Realschule  
Staatliche Realschule Poing  
Seerosenstraße 13a  
85586 Poing

### **Antrag auf Rücktritt bzw. freiwilliges Wiederholen (§ 29 RSO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für unser Kind

---

Name, Vorname

---

Klasse

- dass er/sie mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die vorherige Jahrgangsstufe zurück tritt\*.

\* Hinweis: Schüler/innen können spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres (Tag des Zwischenzeugnisses) in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.<sup>2</sup>Diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

- dass er/sie zum kommenden Schuljahr 20\_\_\_ / \_\_\_ nochmal die Jahrgangsstufe \_\_\_ besucht.

Wir haben die Hinweise zum Rücktritt / Freiwilliges Wiederholen der Schulberatungsstelle (2. Seite dieses Schreibens) gelesen.

Weitere Anmerkungen:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

# Realschule typische Beratungsfälle

## Rücktritt und freiwilliges Wiederholen

### Rücktritt und freiwilliges Wiederholen

#### Kurzinformation zum Überblick

Wer das Klassenziel zwar erreicht hat, Lücken wichtiger Themen des Vorjahres aber noch schließen möchte, kann das Schuljahr freiwillig wiederholen. Ein notwendiger Wechsel an eine andere Schulart sollte damit aber nicht hinausgezögert werden. Ein Antrag auf Rücktritt während des Jahres ist spätestens bis zum Zwischenzeugnis bei der Schulleitung zu stellen (Änderung des § 61 RSO durch KMS vom 29.03.2011 V.4 – 5 S 6610 – 5a.32710).

#### Schulrechtliche Situation

Freiwillig wiederholende Schüler gelten zwar nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des Wiederholungsverbot nach Artikel 53 (3) BayEUG. Nach dem Jahr des freiwilligen Wiederholens ist auch ein Aufstieg allein aufgrund der Vorjahresergebnisse möglich (§ 61 (2) RSO). Das freiwillige Wiederholen zählt aber zur Höchstausbildungsdauer, die für die Realschule insgesamt 8 Jahre zulässt. Sie gilt bereits als überschritten, wenn durch das Wiederholen die Abschlussprüfung in dieser Zeit nicht mehr erreicht werden kann. Mit dem Überschreiten der Höchstausbildungsdauer endet der Schulbesuch (Art. 55, Absatz 1, Nr. 6. BayEUG). Der Freiraum von zwei Jahren in der Höchstausbildungsdauer verkleinert sich also um ein Jahr.

#### Verlaufserfahrungen

Schüler, die als "Freiwillige Wiederholer" die Realschulen in Bayern besuchten, nach Jahrgangsstufen (Statistisches Jahrbuch für Bayern 2006ff., Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung):

Jahrgangsstufe	2008	2010	2012	2013
5	0,20 %	0,27 %	0,22 %	0,27 %
6	0,13 %	0,16 %	0,14 %	0,18 %
7	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,26 %
8	0,26 %	0,29 %	0,18 %	0,26 %
9	0,93 %	0,75 %	0,78 %	0,73 %
10	2,5 %	2,8 %	2,1 %	1,99 %
insg.	0,70 %	0,75 %	0,61 %	0,62 %

Das freiwillige Wiederholen wird an der Realschule nur in wenigen Fällen wahrgenommen. Das freiwillige Wiederholen in der 10. Jahrgangsstufe wird in Abschnitt "Wiederholen der Abschlussprüfung" ausführlich besprochen.

#### Schulpädagogische Hinweise

Das freiwillige Wiederholen kann empfohlen werden, wenn kein Zweifel an der grundsätzlichen Eignung für die Realschule besteht und pädagogischen Hilfen realisiert werden können (Umstellung auf eine neue Klasse, neue Motivation, Schließen konkreter Lücken etc.). Die Tatsache, dass der Schüler bereits ab September die Vorrückungserlaubnis in die nächst höhere Klasse "in der Tasche hat", führt nicht selten zu Motivations- und Verhaltensproblemen. Um einen nachhaltigen Erfolg zu verwirklichen, ist eine gezielte Beratung notwendig.

Quelle und weitere Informationen:

[http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/schullaufbahnberatung/schullaufbahnen/realschule/index\\_05675.asp](http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/schullaufbahnberatung/schullaufbahnen/realschule/index_05675.asp)